

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz



2016

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28/08/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 228/99 643-8950

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung der Statistik:* Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe.
- *Berichtszeitraum:* Kalenderjahr, deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, welches im Berichtsjahr endet.
- *Periodizität:* jährlich.
- *Erhebungseinheiten:* Unternehmen und Betriebe des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe.
- *Rechtsgrundlage:* § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Umweltstatistikgesetz (UStatG).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Erhebungsinhalte:* Investitionen in Sachanlagen, Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen sowie Investitionen in immaterielle Vermögenswerte für den Umweltschutz von Unternehmen und Betrieben. Gegliedert nach Wirtschaftszweigen der Abschnitte B bis E NACE 2008, nach Umweltbereichen sowie Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen.
- *Hauptnutzer der Statistik:* Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat), Wirtschaftsverbände, Medien, Interessenvertreter des Umweltschutzes sowie Hochschulen und Forschungsinstitute, der Bereich der Umweltökonomischen Gesamtrechnung (UGR) des Bundes und der Länder.

3 Methodik

Seite 7

- *Art der Datengewinnung:* Erhebung auf der Grundlage einer Vollerhebung mit Abschneidegrenze sowie mit Auskunftspflicht (Online-Befragung von Unternehmen/Betrieben).
- *Erhebungsumfang:* Erhebung bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, Unternehmen der Energieversorgung, der Wasserver- und -entsorgung, der Abfallwirtschaft und der Beseitigung von Umweltverschmutzungen.
- *Berichtsweg:* Dezentrale Befragung durch die Statistischen Ämter der Länder. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.
- *Erhebungsinstrumente:* Online-Befragung mittels Internet Daten Erhebung im Verbund (IDEV).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler:* Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Meldung der Investitionen in den integrierten Umweltschutz; Antwortausfälle durch zu späte oder unterlassene Rückmeldung von Unternehmen; Falschangaben
- *Gesamtbewertung:* Die Ergebnisse dieser Erhebung sind als präzise einzustufen. Eine gewisse Unschärfe ergibt sich dennoch durch die Nicht-Stichprobenbedingten Fehler.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Das vorläufige Bundesergebnis wird 14 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Die endgültigen Zahlen liegen 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- Die Durchführung der Erhebung erfolgt seit 1975. Bis 1995 wurden die Ergebnisse der Erhebung nach vier Umweltbereichen unterschieden sowie das Baugewerbe mitbefragt. Seit 1996 wurde die Erhebung um zwei Umweltbereiche Naturschutz und Landschaftspflege sowie Bodensanierung erweitert und der Berichtskreis um das Baugewerbe gekürzt. Ab Berichtsjahr 2003 werden auch die integrierten Investitionen für den Umweltschutz befragt. Neu aufgenommen wurde ab Berichtsjahr 2006 der Umweltbereich Klimaschutz unterteilt in Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen, Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen. Auf Grund der Novellierung des § 11 UStatG wurden ab dem Berichtsjahr 2016 einzelne Bezeichnungen der Umweltbereiche an die internationale Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (CEPA 2000) angepasst. Die Bezeichnungen der sieben Umweltbereiche lauten nunmehr: Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klimaschutz. Die Gliederung der Ergebnisse unterlag mehrfachen Änderungen auf Grund von Umgestaltungen der Systematik der Wirtschaftszweige. Mit der Umstellung von WZ 2003 auf WZ 2008 fielen ab

Berichtsjahr 2008 die Zusatzbogen und Merkmale im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung weg. Es gibt seit Berichtsjahr 2013 nur noch einen Meldewege, die IDEV-Online-Erhebung für Unternehmen und die dazugehörigen Betriebe.

7 Kohärenz

Seite 9

- *Amtliche Statistik*: Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG); Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 12 Absatz 1 UStatG); Allgemeine Investitionserhebung im Produzierenden Gewerbe.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Referat G203, Telefon +49 (0) 228/99 643 8950, E-Mail umweltaufwendungen@destatis.de, Kontakt <http://www.destatis.de>

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Diese Erhebung wird bei Unternehmen und dazugehörigen Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten durchgeführt. Anhand einer Filterfrage in der Erhebung über Allgemeine Investitionen wird ermittelt, ob tatsächlich Umweltschutzinvestitionen getätigt wurden.

Zum Berichtskreis dieser Erhebung gehören nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, die Unternehmen und Betriebe der folgenden Abschnitte des Produzierenden Gewerbes: B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden", C "Verarbeitendes Gewerbe", D "Energieversorgung" und E "Wasserver- und -entsorgung; Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen".

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Höchstens 10 000 Unternehmen und Betriebe des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Unternehmensergebnisse für Bund und Bundesländer, Betriebsergebnisse auf Bundesländerebene und nach Regierungsbezirken und Kreisen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr, deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, welches im Berichtsjahr endet.

1.5 Periodizität

jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung bildet das Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStatG (der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist zu finden unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>).

Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 97 vom 9. April 2008, S. 13).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 B Stat G sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter der Länder zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt
oder

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der europäischen Union [Eurostat]),

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZ Bund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung).

Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Unternehmen das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel).

Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Erhebungsmethodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Erhebung sind aufgrund einer geringen Antwortausfallrate als zuverlässig einzustufen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm dieser Jahreserhebung gehören die Erfassung der Investitionen in Sachanlagen und des Wertes der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen sowie die Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (z. B. Konzessionen, Patente, erworbene Software), die ausschließlich oder überwiegend dem Umweltschutz dienen. Die Angaben werden unterteilt nach den sieben Umweltbereichen: Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klimaschutz (s. Erläuterung in der Kurzfassung, Punkt 6 Vergleichbarkeit).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten CEPA 2000.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Es werden höchstens 10 000 Unternehmen und Betriebe deutschlandweit im Produzierenden Gewerbe erhoben. Das Produzierende Gewerbe umfasst, gemäß § 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 271 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, die Wirtschaftsbereiche Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen sowie Baugewerbe.

Sachanlagen für den Umweltschutz sind Anlagen bzw. Maßnahmen, deren Zweck der Schutz der Umwelt vor schädlichen Einflüssen ist. Es werden nur produktionsbezogene Sachanlagen angegeben, die Emissionen (potenziell) bei Produktionstätigkeit begrenzen oder vermeiden.

Zu den **Investitionen für den Umweltschutz** gehören alle getätigten Investitionen in Sachanlagen, die der Verringerung, Vermeidung oder Beseitigung von Emissionen in die Umwelt dienen oder eine schonendere Nutzung der Ressourcen ermöglichen. Bei Unternehmen, Betrieben, oder fachlichen Unternehmensteilen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Wirtschaftszweigen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Nicht miteinbezogen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Bei den **erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** für den Umweltschutz wird der Wert dieser Sachanlagen ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge angegeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind.

Unterschieden wird nach **additiven und integrierten Umweltschutzmaßnahmen**:

Additive ("End-of-Pipe") Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern.

Die Umweltbelastung wird bei **integrierten Umweltschutzmaßnahmen** direkt bei der Leistungserstellung z. B. im Produktionsprozess vermindert.

Die **Abfallwirtschaft** umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

Der **Abwasserwirtschaft** dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge und der Abwasserfracht bestimmt sind.

Dem **Lärm- und Erschütterungsschutz** dienen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Entstehung sowie der Ausbreitung von Geräuschen sowie der Schutz vor Erschütterungen.

Der **Luftreinhaltung** dienen Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen in Abgasen und Abluft.

Dem **Arten- und Landschaftsschutz** dienen Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt.

Dem **Schutz und der Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser** dienen Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen.

Dem **Klimaschutz** dienen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll), Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse dieser Erhebung liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz von Unternehmen und Betrieben im Produzierenden Gewerbe.

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat), Wirtschaftsverbände, Medien, Interessenvertreter des Umweltschutzes sowie Hochschulen und Forschungsinstitute, der Bereich der Umweltökonomischen Gesamtrechnung (UGR) des Bundes und der Länder.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: In regelmäßigen Fachtagungen und Treffen werden die Anforderungen an die statistische Erhebung überprüft und gegebenenfalls erweitert. Die von Seiten der Ministerien, Verbänden sowie Instituten und der Wirtschaft gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Verbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe ist dezentral organisiert. Zudem handelt es sich hierbei um eine Primärerhebung. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(innen) oder Leiter(innen) der Unternehmen/Betriebe im Produzierenden Gewerbe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Vorbereitung zur Datengewinnung erfolgt im Statistischen Bundesamt durch Anpassung der Erhebungsunterlagen und der Erfassungsprogramme in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder.

Die Befragung wird von den Statistischen Ämtern der Länder online durchgeführt. Im Frühjahr werden die Heranziehungsbescheide per Post von den Statistischen Ämtern der Länder an die Berichtspflichtigen verschickt. Der Berichtspflichtige füllt die Online-Erhebung für das Unternehmen aus und schickt die Meldung online per IDEV an die Statistischen Ämter der Länder zurück (Meldeweg 11). Bei Mehrbetriebs- oder Mehrländerunternehmen leitet das Unternehmen die Zugangsdaten zum Online-Fragebogen an seine dazugehörigen Betriebe weiter. Die Betriebe füllen den Meldeweg 11-B aus und melden an das Landesamt zurück. Das Unternehmen sendet die ausgefüllte Unternehmensmeldung an das Statistische Landesamt des Unternehmenssitzes zurück.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Fehlerquellen werden in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Plausibilitätskontrollen und eine automatisierte Datenerfassung entgegengewirkt.

Das Statistische Bundesamt sammelt die Länderergebnisse und erstellt daraus das Bundesergebnis. Bei der Ergebnisdarstellung auf Bundesebene werden nur Daten auf Unternehmensebene ausgewiesen. Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die erhobenen Daten auf Betriebsebene für regionale Darstellungen und Veröffentlichungen auf. Eine Hochrechnung findet nicht statt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

entfällt

3.5 Beantwortungsaufwand

Um die Belastung der Unternehmen/Betriebe so gering wie möglich zu halten, werden bei dieser Erhebung im Verarbeitenden Gewerbe keine Einheiten mit weniger als 20 Beschäftigten befragt. Die Anzahl der zu befragenden Einheiten wurde ab dem Berichtsjahr 2006 von 15 000 auf 10 000 herabgesetzt. Zudem werden für Zwecke der Plausibilitätskontrolle und der Ergebnisdarstellung bestimmte Erhebungsmerkmale wie z. B. die Höhe der

Gesamtinvestitionen und die Höhe des Umsatzes nicht gesondert erhoben, da dies bereits im Rahmen der Investitionserhebungen im Produzierenden Gewerbe geschieht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse dieser Jahreserhebung als präzise einzustufen. Eine gewisse Unschärfe ergibt sich dennoch durch Nicht-Stichprobenbedingte Fehler sowie durch konzeptionell schwierig abzugrenzende Merkmale, wie Investitionen in den integrierten Umweltschutz (s. Ziffer 2.1.3, S. 6).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

entfällt

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Eine Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. In den Statistischen Ämtern der Länder werden zur Prüfung auf Vollständigkeit und Qualität der Angaben sog. Plausibilitätskontrollen vollzogen. Dazu gehören auch Rückfragen bei den Firmen im Falle von Auffälligkeiten. Auf diese Weise werden versehentliche oder fehlende Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

entfällt

4.4.2 Revisionsverfahren

entfällt

4.4.3 Revisionsanalysen

entfällt

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebungsunterlagen werden im Frühjahr nach dem jeweiligen Berichtsjahr von den Statistischen Ämtern der Länder versandt. Das vorläufige Bundesergebnis der Erhebung liegt in der Regel 13 bis 14 Monate nach Ende des Berichtsjahres vor.

Das endgültige Bundesergebnis der Erhebung wird in der Regel 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Erfahrungsgemäß entnehmen die Unternehmen und Betriebe die meisten Angaben ihren Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund erfolgt die jährliche Erhebung der Umweltschutzinvestitionen von März bis Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. In diesem Zeitraum erfolgt in den einzelnen Statistischen Ämtern der Länder u. a. der Rücklauf der versandten Erhebungsbogen, d. h., die eingegangenen Erhebungsbogen werden geprüft, erfasst und fehlerbereinigt, wobei z. T. auch schriftliche und/oder mündliche Rückfragen erforderlich sind.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Erhebung werden frühestens 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Diese dezentrale Erhebung wird bundesweit durchgeführt. Eine räumliche Vergleichbarkeit der einzelnen Bundesländer erfolgt im Statistikportal www.statistik-portal.de sowie als Tabelle 5 in der Fachserie 19 Reihe 3.1. Zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten kann auf Europaebene eine jährliche räumliche Vergleichbarkeit erfolgen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz erfolgt seit dem Jahr 1975. Bis 1995 wurden die Ergebnisse der Erhebung nach vier Umweltbereichen (Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung) unterschieden sowie das Baugewerbe befragt. Seit 1996 wird das Baugewerbe nicht mehr in die Erhebung einbezogen und um zwei weitere Umweltbereiche erweitert: Naturschutz/Landschaftspflege sowie Bodensanierung. Ab Berichtsjahr 2003 werden auch die integrierten Investitionen für den Umweltschutz erfragt. Seit dem Berichtsjahr 2006 wurde diese Erhebung um den Umweltbereich Klimaschutz ergänzt. Auf Grund der Novellierung des § 11 UStatG wurden ab dem Berichtsjahr 2016 einzelne Bezeichnungen der Umweltbereiche an die internationale Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (CEPA 2000) angeglichen. Die Bezeichnungen der sieben Umweltbereiche lauten nunmehr: Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klimaschutz.

Die Gliederung der Ergebnisse wurde bis einschließlich 1994 nach der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979 (WZ 79), danach nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), ab Berichtsjahr 2003 nach

WZ2003 und ab 2008 nach der WZ 2008 dargestellt. Mit der Umstellung auf WZ 2008 fielen ab Berichtsjahr 2008 die Zusatzbogen und schließlich Merkmale im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung weg. Es gibt seit Berichtsjahr 2008 zwei Meldewege, die Erhebung 11I für Unternehmen und 11I-B für dazugehörige Betriebe.

Ab 1991 werden die Ergebnisse für die alten und neuen Bundesländer zusammen ausgewiesen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Das Umweltstatistikgesetz von 2005 beschreibt in den §§ 11 und 12 unterschiedliche Erhebungen: die "Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz" (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG), die "Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz" (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG) und die "Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz" (§ 12 Absatz 1 UStatG). Diese Erhebungen befassen sich mit der ökonomischen Dimension des Umweltschutzes, sie werden deswegen auch als die umweltökonomischen Statistiken bezeichnet. Diese Statistiken kann man in zwei Gruppen unterteilen, wobei die beiden ersten Erhebungen die Aufwendungen erfassen, die der gewerblichen Wirtschaft durch die Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung der Emissionen entstehen, während die zuletzt genannte Erhebung das Angebot von Umweltschutzgütern und -dienstleistungen darstellt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Eine enge Beziehung besteht vor allem im Rahmen der Berichtskreisermittlung und -verwaltung, der Plausibilitätsprüfung (Abgleich mit Fremdmaterial) und Ergebnisdarstellung (Höhe der Gesamtinvestitionen, Beschäftigte und Umsatz) zur Allgemeinen Investitionserhebung im Produzierenden Gewerbe.

Die Ergebnisse bilden einen wichtigen Baustein für die Umweltökonomische Gesamtrechnung (UGR). Dort werden mit Hilfe der Ausgangsdaten "Investitionen für den Umweltschutz" und der Addition der "laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz" die volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben für den Umweltschutz berechnet.

7.3 Input für andere Statistiken

Weitere Berechnungen über die Aktivitäten im Umweltschutz außerhalb des Produzierenden Gewerbes werden von den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) vorgenommen. Mit Hilfe der Ausgangsdaten der "Investitionen für den Umweltschutz" und der "laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz" werden die volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben für den Umweltschutz in jeweiligen und konstanten Ergebnissen berechnet.

In den Ergebnissen der UGR sind neben den Investitionen für den Umweltschutz des Produzierenden Gewerbes auch die des Staates enthalten.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

erfolgt

Veröffentlichungen

Detaillierte Ergebnisse zur Erhebung "Investitionen für den Umweltschutz" werden in der Fachserie 19 / Reihe 3.1 veröffentlicht. Bis einschließlich 2001 wurden sie in gedruckter Form publiziert. Ab dem Berichtsjahr 2002 steht diese Fachserie nur noch als Download-Produkt zur Verfügung. Unter

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UmweltstatistischeErhebungen/Umweltoekonomie/InvestitionUmweltschutzProdGewerbe.html> kann sie kostenfrei als PDF-Datei bezogen werden.

Ausgewählte Ergebnisse werden zudem unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Umwelt/UmweltstatistischeErhebungen/Umweltoekonomie/Umweltoekonomie.html> und im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

Online-Datenbank

Ferner sind unter der Datenbank <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> speziell gegliederte Tabellen und Grafiken zu dieser Erhebung kostenfrei abrufbar.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) gemäß § 16 Absatz 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum Baden-Württemberg zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

entfällt

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

entfällt

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

entfällt

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

entfällt

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

entfällt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

entfällt